

Subventionierung und Uebernahme der Quartierstrassen  
Angelgasse und Brunnenmattstrasse in Oberwil

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. November 1965

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I. Allgemeines

Mit dem von der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Dezember 1948 genehmigten Tauschvertrag zwischen der Immobiliengenossenschaft Zug und der Einwohnergemeinde Zug betreffend Land auf der Tellenmatt und dem Tellenörtli ergab sich freie Bahn für die Erstellung der längst notwendigen Turnhalle zur Schulanlage Oberwil. Gleichzeitig erachtete man es aber auch für gegeben, für Oberwil einen Bebauungsplan auszuarbeiten. Die beiden Planungen liefen praktisch parallel, am 15. September 1950 wurden Bebauungsplan und Bauordnung Oberwil verabschiedet und schon am 25. April 1951 fanden die Kreditbegehren für den Bau der Turnhalle und die Erstellung der Tellenmattstrasse von der Artherstrasse bis zur Haltestelle SBB die Zustimmung seitens der Einwohnergemeindeversammlung.

Mit dem Bau der Turnhalle samt Spielwiese konnten von dem Land, welches für die Turnanlage nicht benötigt wurde und für andere öffentliche Zwecke nicht mehr geeignet war, verschiedene Bauplätze an Private abgegeben werden. Da aber auch südlich des Brunnenbaches längs der Brunnenmattstrasse Neubauten geplant wurden, erwies es sich als Mangel, dass für den Ausbau dieses Verkehrsweges keine Projektpläne vorhanden waren. Im Dezember 1954 lagen dann solche vor, doch wurde die Frage des Ausbaues aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Erstellung von Wohnblöcken westlich der Brunnenmattstrasse und südlich der Angelgasse änderte an dieser Situation nichts. Erst als am 22. September 1961 die Firma Landis & Gyr AG den Ausbau der Angelgasse in schriftlicher Form verlangte und gleichzeitig erklärte, sie sei auch am Ausbau der Brunnenmattstrasse interessiert, wurden neue Berechnungen angestellt. Dannzumal erachtete man es als notwendig, die ganze Brunnenmattstrasse, von der Tellenmattstrasse bis zur Widenstrasse, in das Programm aufzunehmen. Die Angelegenheit kam jedoch, nicht nur der Kosten wegen, ins Stocken, sondern auch infolge des Widerstandes eines Liegenschaftsbesitzers, dessen Haus dem Strassenbau hätte weichen müssen. Dem gleichen Schicksal verfiel der Ausbau der Angelgasse, welcher 1961 Gegenstand der Vorlage für den Ausbau der Widenstrasse und des südlichen Teils der Tellenmattstrasse gebildet hatte. Hier erklärte sich ein Anstösser ausserstande, den ihm als Strasseneigentümer zufallenden Beitrag entrichten zu können.

Die Frage des Ausbaues wurde erneut akut, als die Lehrerpensionskasse im März 1963 ein Baugesuch für die Erstellung von 2 Wohnblöcken auf der GBP 2918 einreichte. Nach den Plänen boten diese Raum für 28 Wohnungen, 3 Ladenlokale und die Unterbringung von 28 Autos. Diese Situation erforderte die Ueberprüfung des Problems und der Ausbaunormen. Die Planung von Trottoirs wurde unumgänglich. Sie konnte dank dem Verständnis der betroffenen Anstösser an die Hand genommen werden.

## II. Projektbeschrieb

Die Situierung der Fahrbahnen entspricht im wesentlichen dem Bebauungsplan im Masstab 1:1000 vom 10. Januar 1961. Im Gegensatz zu diesem sind im Einverständnis mit den Anstössern soweit möglich Trottoirs vorgesehen worden. Diese Gehwege sind, je nach den Verhältnissen mit 2,0 und 2,2 m Breite vorgesehen und die Fahrbahnen mit 5,2 bzw. 5,0 m. Dies ist bei der Brunnenmattstrasse der Fall, da deren Einlenker in die Tellenmattstrasse bereits nach diesem Mass erstellt ist. Die mittlere Breite beträgt jedoch zufolge der Kurven-Verbreiterungen im Mittel gleichwohl 5,2 m. Beidseitige Trottoirs sind an der Brunnenmattstrasse, von der Tellenmattstrasse bis zum Bruder Klaus-Weg vorgesehen.

Auf die Fortsetzung der Brunnenmattstrasse von der Angelgasse bis zur Widenstrasse kann verzichtet werden bis sich hiefür ein Bedürfnis zeigt. Für den Fussgängerverkehr reichen die vorhandenen Wege aus und für den Automobilisten spielt die Mehrdistanz zur Widenstrasse keine Rolle.

Zu den Projektplänen verbleibt noch zu erwähnen, dass zwei Kanalisationsleitungen in die Strassen eingelegt werden müssen, da Oberwil im Trennverfahren entwässert wird. Die Schmutzwasserleitungen müssen an die Vorfluter der Pumpstation Tellenmatt angeschlossen werden und das Regenwasser wird direkt in den See eingeleitet.

## III. Kosten

Beide Strassen sind nach dem Quartierplan Oberwil der Kategorie Quartierstrassen zugeteilt, somit ist die Kostentragung in erster Linie Sache der Anstösser. Die Stadt kann Beiträge in folgendem Ausmass leisten: Strassenbau 25 %, Kanalisationen 30 %, Trottoirs 50 %.

Im vorliegenden Fall ist nun aber der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Schmutzwasserleitung in der Brunnenmattstrasse vorwiegend dem künftigen Schulhausbau auf der GBP 2199 dienen wird und diejenige in der Angelgasse auch Abwasser aus dem ostwärts gelegenen Gebiet aufzunehmen hat. Es ist daher angezeigt, je 50 % der Kosten zum voraus der Kanalisationsrechnung der III. Bauetappe zu belasten und an den Restbetrag die übliche Subvention auszurichten.

Kostenvoranschläge:

1. Installationen
2. Erdarbeiten
3. Entwässerungen
4. Unterbau
5. Abschlüsse
6. Mauerwerk und Beton
7. Brunnenbachbrücke
8. Belagsarbeiten
9. Strassenbeleuchtung (1/3)
10. Materiallieferungen
11. Anpassungsarbeiten
12. Landerwerb

Brunnenmattstrasse: Angelgasse:

|                               |     |            |            |
|-------------------------------|-----|------------|------------|
|                               | Fr. | 1'000.--   | 500.--     |
|                               | Fr. | 15'000.--  | 10'000.--  |
|                               | Fr. | 15'000.--  | 27'000.--  |
|                               | Fr. | 30'000.--  | 15'000.--  |
|                               | Fr. | 16'000.--  | 5'500.--   |
|                               | Fr. | 3'000.--   | 4'000.--   |
|                               | Fr. | 11'000.--  |            |
|                               | Fr. | 33'000.--  | 12'000.--  |
|                               | Fr. | 3'000.--   | 1'800.--   |
|                               | Fr. | 13'000.--  | 8'000.--   |
|                               | Fr. | 4'000.--   | 2'700.--   |
|                               | Fr. | 19'000.--  | 17'000.--  |
|                               | Fr. | 163'000.-- | 103'500.-- |
| Z.L. Kanalisation III. Etappe | Fr. | 7'500.--   | 13'500.--  |
| <b>B a u k o s t e n</b>      | Fr. | 155'500.-- | 90'000.--  |

Aufteilung der Baukosten:

|                   |     |            |           |
|-------------------|-----|------------|-----------|
| 1. Kanalisationen | Fr. | 7'500.--   | 13'500.-- |
| 2. Strassenbau    | Fr. | 96'000.--  | 53'700.-- |
| 3. Trottoirs      | Fr. | 52'000.--  | 22'800.-- |
| Total wie oben    | Fr. | 155'500.-- | 90'000.-- |

Beiträge der Stadt:

|                        |     |           |           |
|------------------------|-----|-----------|-----------|
| 1. Kanalisationen      | Fr. | 2'300.--  | 4'050.--  |
| 2. Strassenbau         | Fr. | 24'000.-- | 13'425.-- |
| 3. Trottoirs           | Fr. | 26'000.-- | 11'400.-- |
| Total der Subventionen | Fr. | 52'300.-- | 28'875.-- |

Da es sich bei den relativ kurzen Wegstrecken immer noch um respektable Summen handelt, die auf dieser Basis zu Lasten der Anstösser fallen, wurde eine erste Berechnung, wonach auch das seitens der Stadt abzutretende Land zu Fr. 43.-- pro m<sup>2</sup> einkalkuliert war, fallen gelassen. Damit konnten die Kosten für die Brunnenmattstrasse rund Fr. 23'000.-- niedriger gehalten werden. Wie wir bereits angeführt haben, war der Ausbau der Angelgasse anlässlich der Korrektur des südlichen Teiles der Tellenmattstrasse nicht möglich, weil sich der Eigentümer der GBP 2198 ausserstande erklärte, den als Strasseneigentümer zu leistenden Beitrag aufbringen zu können. Schwieriger wird die Sache noch mit dem Ausbau der Brunnenmattstrasse, denn der Besitzer der GBP 2198 ist auch Eigentümer des heutigen Weges von der Angelgasse bis zum Bruder Klaus-Weg und dieser letztere gehört ebenfalls ihm. Nebst den Perimeterbeiträgen nach Anstoss und Fläche hätte nun Herr A. Schönenberger, der die Liegenschaft vor kurzem von seinem Vater übernommen hat, an den Ausbau

der beiden Strassen als Eigentümer Fr. 33'775.-- und inkl. Anstös-  
serbeiträge sogar Fr. 45'049.-- zu leisten. Eine Entlastung in  
irgend einer Form musste daher gesucht werden. Auf dem Verhandlungs-  
wege erklärte sich Herr A. Schönenberger mit dem Ausbau der beiden  
Strassen einverstanden, sofern die Stadt den Strasseneigentümerbei-  
trag an die Brunnenmattstrasse leistet und das Eigentum am Bruder  
Klaus-Weg übernimmt. Damit ergibt sich eine Entlastung im Barwert  
von Fr. 17'200.--. Die Uebernahme des Bruder Klaus-Weges durch die  
Gemeinde ist ebenfalls zu verantworten, da er zum grössten Teil der  
Oeffentlichkeit dient. Die Uebernahme der beiden Strassenstücke  
Angelgasse und Brunnenmattstrasse entspricht der bisherigen Praxis.

Unter diesen Voraussetzungen entstehen folgende Belastungen für  
die Stadt:

|                                            |                                                                               |                |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Angelgasse:                                | Subventionen                                                                  | Fr. 28'875.--  |
| Brunnenmattstrasse:                        | Subventionen                                                                  | Fr. 52'300.--  |
|                                            | Eigene Anstösserbeiträge                                                      | Fr. 33'894.--  |
|                                            | Uebernahme des Strasseneigen-<br>tümerbeitrages von Herrn A.<br>Schönenberger | Fr. 17'200.--  |
|                                            |                                                                               | Fr. 132'269.-- |
| Beiträge zu Lasten Kanalisationsrechnung   |                                                                               | Fr. 21'000.--  |
|                                            |                                                                               | Fr. 153'269.-- |
| Fiktiver Beitrag in Form der Landabtretung |                                                                               | Fr. 23'435.--  |
|                                            | Total                                                                         | Fr. 176'704.-- |

#### IV. Schlussbemerkungen

Die Angelgasse und die Brunnenmattstrasse dienen heute als Zugang  
zu rund 80 Wohnungen. Dies zeigt, dass der gegenwärtige Zustand -  
schmale, schlecht unterhaltene Strassen ohne Belag - unhaltbar ge-  
worden ist. Mit Rücksicht auf den früher oder später notwendig  
werdenden Schulhausbau auf der GBP 2199 und den Zugängen zur heuti-  
gen Schulanlage sowie der Kirche lassen sich die ausserordentlichen  
Aufwendungen der Stadt verantworten. Es darf auch den Anstössern  
ihre Zustimmung zum Projekt und Kostenverteiler anerkannt werden,  
da denselben immer noch erhebliche Lasten verbleiben.

Am 6. Oktober 1965 fand im Hotel Adler in Oberwil eine Besprechung  
mit den Perimeterpflichtigen statt, an der mit einer Ausnahme alle  
Interessenten teilnahmen. Abschliessend darf festgehalten werden,  
dass das Einverständnis sämtlicher Anstösser zum Projekt vorliegt  
und der Ausführung in dieser Hinsicht nichts entgegensteht.

#### Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, die Projekte für  
den Ausbau der beiden Quartierstrassen Angelgasse, von der Brunnen-  
mattstrasse bis zur Tellenmattstrasse, und die Brunnenmattstrasse,  
von der Angelgasse bis zur Tellenmattstrasse, sowie dem Kreditge-  
such wie auch der Uebernahme der Strassen und Wege zuzustimmen.

Zug, 2. November 1965

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
R. Wiesendanger Dr. K. Meyer

Beilage: Situationsplan  
Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND SUBVENTIONIERUNG UND UEBERNAHME DER QUARTIERSTRASSEN  
ANGELGASSE UND BRUNNENMATTSTRASSE IN OBERWIL

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 76  
vom 2. November 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Der Projektplan des Stadtbauamtes Nr. 2730 vom 20. Oktober 1965 für die Korrektur und den Ausbau der Angelgasse, von der Brunnenmattstrasse bis zur Tellenmattstrasse, sowie Korrektur und Ausbau der Brunnenmattstrasse, von der Tellenmattstrasse bis zur Angelgasse, wird genehmigt.

2. Für den Ausbau der unter Ziff. 1 umschriebenen Strassenstücke werden folgende Beiträge zugesichert und die entsprechenden Kredite bewilligt:

2.1. Quartierstrasse Angelgasse:

|                                                           |               |
|-----------------------------------------------------------|---------------|
| 2.1.1. Ordentliche Beiträge                               | Fr. 28'875.-- |
| 2.1.2. Zu Lasten der Kanalisationsrechnung III. Bauetappe | Fr. 13'500.-- |

2.2. Quartierstrasse Brunnenmattstrasse:

|                                                                   |               |
|-------------------------------------------------------------------|---------------|
| 2.2.1. Ordentliche Beiträge                                       | Fr. 52'300.-- |
| 2.2.2. Zu Lasten der Kanalisationsrechnung III. Bauetappe         | Fr. 7'500.--  |
| 2.2.3. Anstösserbeitrag der Stadt                                 | Fr. 33'894.-- |
| 2.2.4. Übernahme des Strasseneigentümerbeitrages A. Schönenberger | Fr. 17'200.-- |

Diese Kredite sind wie folgt zu belasten:

Die Subventionen und der Strasseneigentümerbeitrag von  
A. Schönenberger der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung.

Die separaten Kanalisationsbeiträge der Kanalisationsrechnung  
III. Bauetappe.

Die Beiträge als Anstösser der ordentlichen  
Verwaltungsrechnung

|           |               |
|-----------|---------------|
| Konto 320 | Fr. 8'388.--  |
| Konto 250 | Fr. 25'506.-- |

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, folgende Strassen und Wege zu Eigentum zu übernehmen:

- 3.1. Die Angelgasse, von der Brunnenmattstrasse bis zur Tellenmattstrasse, nach erfolgtem Ausbau.
- 3.2. Die Brunnenmattstrasse, von der Tellenmattstrasse bis zur Angelgasse, nach erfolgtem Ausbau.
- 3.3. Den Bruder Klaus-Weg, nach heutigem Bestand.
4. Mit Ausnahme der Ziffer 2.2.1. treten die Beschlüsse sofort in Kraft.

Der Beschluss unter Ziff. 2.2.1 tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

## 2730



STADTBALIAMT



297

Subventionierung und Uebernahme der Quartierstrassen  
Angelgasse und Brunnenmattstrasse in Oberwil  
Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Baukommission vom 6. Dezember 1965

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Baukommission hat an ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1965 in Anwesenheit der Herren Baupräsident August Sidler und Stadtingenieur Hans Schnurrenberger zur Vorlage über die Subventionierung und Uebernahme der Quartierstrassen Angelgasse und Brunnenmattstrasse in Oberwil Stellung genommen. Infolge Unabkömmlichkeit konnten die Herren K. Karrer, K. Keiser, A. Kyburz und Dr. W. Merz an der Sitzung nicht teilnehmen.

#### I. Bericht der Kommission

Die Notwendigkeit, die beiden Strassen auszubauen, war unbestritten. Bei trockener Witterung durch Staubbildung und bei Regenwetter durch übermässige Dreckbildung sind die Verhältnisse an diesen beiden Strassen für die dortigen Anwohner fast unerträglich geworden. Alle Anstösser sind mit der vom Stadtrat aufgestellten Vorlage einverstanden. Die Erstellung der Trottoirs an der Angelgasse und Brunnenmattstrasse sind sehr zu begrüßen, da dadurch, zusammen mit dem bestehenden Trottoir an der Tellenmattstrasse, der Ring für die Fussgänger in diesem Gebiet geschlossen werden kann.

Die Kommission ist der Ansicht, dass in den Beschluss unbedingt die Index-Klausel aufgenommen werden muss.

Die Aussprache innerhalb der Kommission ergab, dass bei diesem Geschäft der erforderliche Kredit als ganzes zu behandeln sei, da ja dafür auch nur eine gesamte Vorlage vom Stadtrat ausgearbeitet wurde. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass alle Beschlüsse dieser Vorlage unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung fallen.

Die Kommission beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

## II. Antrag der Kommission

Auf Grund ihrer Prüfung gelangt die Kommission einstimmig zu folgenden Anträgen:

1. Es sei auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.
2. Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes sei wie folgt zu ergänzen:  
"Diese Kredite erhöhen oder senken sich entsprechend dem Baukosten-Index (Stand 1. Oktober 1965, 311,3 Punkte)".
3. Ziffer 4 des Beschlussesentwurfes sei wie folgt neu zu fassen:  
"Diese Beschlüsse treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen."

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt."

Zug, 6. Dezember 1965

Für die Baukommission

Hanswerner Trütsch, Präsident

Subventionierung und Uebernahme der Quartierstrassen - Angelgasse  
und Brunnenmattstrasse in Oberwil.

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Auf Grund des stadträtlichen Berichtes und Antrages vom 2. November 1965 und des Berichtes der gemeinderätlichen Baukommission hat die Geschäftsprüfungskommission an ihrer Sitzung vom 10. Dezember 1965 zum obigen Geschäft Stellung genommen.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Kredit für die Strassenbeiträge Angelgasse und Brunnenmattstrasse zuzustimmen.

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG  
Der Präsident: Dr. A. Bussmann

Zug, den 4. Januar 1966

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 75  
BETREFFEND SUBVENTIONIERUNG UND UEBERNAHME DER QUARTIERSTRASSEN  
ANGELGASSE UND BRUNNENMATTSTRASSE IN OBERWIL

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 76  
vom 2. November 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Der Projektplan des Stadtbauamtes Nr. 2730 vom 20. Oktober 1965 für die Korrektur und den Ausbau der Angelgasse, von der Brunnenmattstrasse bis zur Tellenmattstrasse, sowie Korrektur und Ausbau der Brunnenmattstrasse, von der Tellenmattstrasse bis zur Angelgasse, wird genehmigt.
2. Für den Ausbau der unter Ziff. 1 umschriebenen Strassenstücke werden folgende Beiträge zugesichert und die entsprechenden Kredite bewilligt:
  - 2.1. Quartierstrasse Angelgasse:
    - 2.1.1. Ordentliche Beiträge Fr. 28'875.--
    - 2.1.2. Zu Lasten der Kanalisationsrechnung III. Bauetappe Fr. 13'500.--
  - 2.2. Quartierstrasse Brunnenmattstrasse:
    - 2.2.1. Ordentliche Beiträge Fr. 52'300.--
    - 2.2.2. Zu Lasten der Kanalisationsrechnung III. Bauetappe Fr. 7'500.--
    - 2.2.3. Anstösserbeitrag der Stadt Fr. 33'894.--
    - 2.2.4. Uebernahme des Strasseneigentümerbeitrages A. Schönenberger Fr. 17'200.--

Diese Kredite erhöhen oder senken sich entsprechend dem Baukosten-Index (Stand 1. Oktober 1965, 311,3 Punkte).

Diese Kredite sind wie folgt zu belasten:

Die Subventionen und der Strasseneigentümerbeitrag von  
A. Schönenberger der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung.

Die separaten Kanalisationsbeiträge der Kanalisationsrechnung  
III. Bauetappe.

Die Beiträge als Anstösser der ordentlichen  
Verwaltungsrechnung

|           |               |
|-----------|---------------|
| Konto 320 | Fr. 8'388.--  |
| Konto 250 | Fr. 25'506.-- |

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, folgende Strassen und Wege zu Eigentum zu übernehmen:

3.1. Die Angelgasse, von der Brunnenmattstrasse bis zur Tellenmattstrasse, nach erfolgtem Ausbau.

3.2. Die Brunnenmattstrasse, von der Tellenmattstrasse bis zur Angelgasse, nach erfolgtem Ausbau.

3.3. Den Bruder Klaus-Weg, nach heutigem Bestand.

4. Diese Beschlüsse treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 11. Januar 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:  
W. Bossard

Der Stadtschreiber:  
Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 15. Januar bis zum 15. Februar  
1966.